

CH_VB 81.043 vom 28. September 1982

Bundesverwaltung, 1982-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.043

FR: CH_VB 81.043 du 28 septembre 1982

IT: CH_VB 81.043 del 28 settembre 1982

Erwägungen

E. 28

September 1982 467 Radio und Fernsehen. Beschwerdeinstanz Art. 22 Antrag der Kommission Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Hat der Veranstalter innert angemessener Frist keine oder... Art. 22 Proposition de la commission Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 Si, dans un délai raisonnable, le diffuseur... Angenommen - Adopté Art. 23, 24 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 25 Antrag der Kommission Mehrheit Entscheide der Beschwerdeinstanz ... Minderheit (zurückgezogen) (Bürgi, Muheim) Entscheide der Beschwerdeinstanz, die eine Verfügung nach Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹ darstellen, können mit... Art. 25 Proposition de la commission Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral (La modification ne concerne que le texte allemand) Minorité (retirée) (Bürgi, Muheim) Les décisions de l'autorité de plainte qui sont des prononcés au sens de l'article 5 de la loi sur la procédure administrative peuvent être déférées... Hefli, Berichterstatter: Bezüglich Artikel 25 können wir dem ausgeteilten Antrag Muheim entnehmen, dass der Minderheitsantrag zurückgezogen ist. Das bedeutet nun, dass die Fassung der Mehrheit von der Kommission beantragt wird. Dieser Vorschlag bezweckt, die gleiche Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht sowohl Hörern und Zuschauern wie andererseits den Veranstaltern zu geben. Nach Vorschlag des Bundesrates wären die Empfänger diesbezüglich praktisch schlechter gestellt gewesen. Muheim: Kollege Bürgi und ich wollten einen Beitrag zur Klärung leisten. Als ich dann im Nachhinein die Sache noch etwas näher studierte, habe ich feststellen müssen, dass die «Klärung» zu noch grösserer Unklarheit führen könnte. Das ist der Grund, weshalb wir den Antrag zurückziehen und uns der Meinung der Mehrheit anschliessen. Auch wenn die Fassung der Mehrheit, was ich hoffe, hier angenommen wird, bleiben einige juristische Probleme offen, die dann nachher zu lösen wären. Es ist nämlich auszugehen von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wo es heisst: «Das Bundesgericht beurteilt letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden ...» Dann kommen die wichtigen Worte «gegen Verfügungen» und noch eine Präzisierung, nämlich «gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren». Nun stellen Sie aber fest, dass in Artikel 26 dieser Vorlage gerade dieses Verwaltungsverfahrensgesetz als nicht anwendbar erklärt ist. Das würde bedeuten, dass wir hier mit Artikel 25 einen zusätzlichen neuen Tatbestand der Verwaltungsrechtspflege durch das Bundesgericht schaffen. Nun glaube ich, dass es wichtig ist, dass der Ständerat zunächst diesen materiellen Entscheid trifft. Ich möchte dann wünschen, dass die Juristen des Departements durch eine einwandfreie Formulierung dafür sorgen, dass unser Wille auch wirklich zum Tragen kommt, mit anderen Worten: dass das Bundesgericht nicht plötzlich und unerwartet erklären könnte, es handle sich bei Artikel 25 eigentlich nicht um

eine Änderung des Organisationsgesetzes und das Ganze sei deshalb juristisch klar und gefestigt genug. Ich bitte Sie, diese juristische Formalität für später pendent zu halten. Materiell sind Herr Bürgi und ich der Auffassung der Mehrheit, was nochmals zu unterstreichen ist. Hefli, Berichterstatter: Ich gehe mit Herrn Kollege Muheim einig. Für mich ist es klar, dass dieser Artikel 25 vorgeht, sowohl als lex posterior wie als lex specialis, um mich juristisch auszudrücken. Abgesehen davon erleben wir es immer wieder, wie bei anderen Vorlagen, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit uns Probleme bringt. Und da dürfte es wohl einmal an der Zeit sein, diese ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit zu revidieren und ihr wieder einen einheitlichen GUSS zu geben und sie damit auch verständlicher zu machen. Das ist kein Vorwurf, weder an den Bundesrat noch an uns, aber das bisherige, teilweise wilde Wachsen hat eben zu den heutigen, etwas unklaren Verhältnissen geführt. Bundesrat Schlumpf: Der Bundesrat will mit seiner Fassung von Artikel 25, an der ich festhalte, keine Ungleichheiten schaffen zwischen den verschiedenen Betroffenen von Entscheidungen dieser unabhängigen Beschwerdeinstanz. Mit dem Terminus «Verfügungen der Beschwerdeinstanz» will einfach das zum Ausdruck gebracht werden, was bereits in Artikel 97 OG gesagt ist, dass nicht jeder Erlass einer Beschwerdeinstanz an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, sondern nur dann, wenn dieser Erlass eine Verfügung bedeutet. Die Definition dessen, was Verfügungscharakter im Sinne von Artikel 97 OG hat, ist in Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Litera a, b und c zu finden. Wenn man nun den Terminus «Verfügungen der Beschwerdeinstanz» ersetzt durch «Entscheidungen der Beschwerdeinstanz», dann entsteht der Eindruck, dass alles, jeder Entscheidung, auch wenn er nicht Verfügungscharakter hat, weitergezogen werden kann. Wenn Sie entgegen dem Antrag des Bundesrates der Kommission beipflichten, dann verlasse ich mich allerdings darauf, dass das Bundesgericht gestützt auf Artikel 97 OG erklären wird: «Wir behandeln verwaltungsgerichtliche Beschwerden eben doch nur, soweit sie Verfügungscharakter haben.» Ich beantrage Ihnen also aus diesen kurz erwähnten Gründen, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission Für den Antrag des Bundesrates Art. 26 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

E. 33

Stimmen 0 Stimmen

Radio et télévision. Autorité d'examen des plaintes 468 28 septembre 1982 Muheim: Ich erlaube mir, Sie noch mit einer Bemerkung zu Artikel 26 hinzuhalten. Wir entscheiden hier nämlich etwas sehr Wichtiges. Die allgemeinen Normen, die das Parlament für das gesamte Verwaltungsverfahren aufgestellt hat, werden gerade in diesem spezifischen Fall der Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen nicht zur Anwendung kommen. Dem kann man prinzipiell zustimmen; indessen ergeben sich dadurch einige Fragen, die im Gesetz nicht gelöst sind: Was passiert in der Frage der Ausstandspflicht? Was ist massgebend hinsichtlich Zeugeneinvernahmen? Was ist massgebend hinsichtlich Akteneinsichtsrecht usw.? Das alles sind Probleme, die im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt sind, hier aber wegen Artikel 26 als nicht anwendbar erklärt werden. Ich habe den Eindruck, diese Vorlage werde letztlich für die anwendende Behörde da und dort eine gewisse Crux darstellen können. Die anwendende Behörde - also diese unabhängige Beschwerdeinstanz - wird gut daran tun, die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes dann doch noch im Sinne einer Lückenfüllung per analog/am anzuwenden. Hefti, Berichterstatter: Ich vertraue

auf die Vernunft der Beschwerdeinstanz. Angenommen - Adopté Art. 27 Antrag der Kommission Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit (Bürgi, Héfti, Muheim) Streichen Art. 27 Proposition de la commission Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral Minorité (Bürgi, Hefti, Muheim) Biffer Hefti, Berichterstatter: Hier geht es darum, ob der Personalstopp wegen drei Etatstellen durchbrochen werden solle oder nicht. Die Mehrheit der Kommission ist für eine Durchbrechung. Ich selber gehöre zur Minderheit. Vielleicht wäre es richtig, wenn sich zuerst der Vertreter der Minderheit äusserte. Bürgi, Sprecher der Minderheit: Mit einer Stimme Mehrheit hat die Kommission der vom Bundesrat beantragten Lockerung des Personalstopps zugestimmt. Ich gestehe zu, dass die zur Diskussion stehende Zahl keine grosse Dimension erreicht. Das ist denn auch nicht der springende Punkt; es geht vielmehr um das Präjudiz. Der Personalstopp war seinerzeit die Antwort des Parlamentes auf ein wachsendes Unbehagen wegen des ständigen Anwachsens der Verwaltung in den sechziger und Anfangs der siebziger Jahre. Es besteht kein Zweifel, dass sich der Personalstopp in der schweizerischen Öffentlichkeit eines hohen Stellenwertes erfreut. Er stellt einen eindeutigen Pluspunkt des Parlamentes in einer Landschaft dar, in der sonst allerhand Kritik zu vernehmen ist. Wir sollten diesen Pluspunkt nicht unbedacht aufs Spiel setzen; nicht um des höheren Ruhmes willen, sondern um der Glaubwürdigkeit des Parlamentes und letztlich des Bundes willen. Dies vor allem im Hinblick auf kommende Vorlagen, die wir vor dem Bürger zu vertreten haben, der von uns mit Bezug auf sorgsames Finanzgebahren Rechenschaft fordern wird. Ich verweise darauf, dass der Bundesrat mehrfach den Versuch unternommen hat, Einbrüche in den Personalstopp zu erzielen, einmal aus dem einen, dann aus einem anderen Departement. Die beiden Räte haben bisher alle diese Versuche zurückgewiesen. Bestimmt gab es ab und zu in der betreffenden Verwaltungsstelle keine sehr einfache Situation; aber es gab nirgends katastrophale Auswirkungen. Die Funktionsfähigkeit des Staates blieb gewahrt. Ich möchte Ihnen nahelegen, auch in diesem Fall die bisherige strenge Praxis des Parlamentes mit Bezug auf den Personalstopp aufrecht zu erhalten. Es ist unbestritten: hier geht es teilweise um eine neue Aufgabe; nicht voll, da schon jetzt das Sekretariat von der Verwaltung betreut wird. Es gibt also bereits einen gewissen Personaleinsatz zugunsten der jetzigen Beschwerdeinstanz. Ich bin der Meinung - und möchte das deutlich sagen -, dass die unabhängige Beschwerdeinstanz einen minimalen ständigen Personalbestand zugeteilt erhalten soll. Was aber die Rekrutierung dieses minimalen Bestandes anbetrifft, soll bei den bestehenden Aufgaben des Bundes eingesetzt werden. Es gehört zu den Aufgaben der Verwaltung, ständige Straffungen vorzunehmen und sich zu bemühen, eine Konzentration auf das Wesentliche durchzusetzen. Dadurch soll immer wieder eine Personalreserve geschaffen werden, die entweder dem einzelnen Departement oder dem Bundesrat insgesamt zur Verfügung steht. Das Parlament kann nicht herumgehen und nach Etatstellen suchen, die abgebaut werden können; die Verwaltung gehört primär dem Bundesrat. Er ist in der Lage, solche Entscheide zu fällen und durchzusetzen. Das Parlament kann indessen Rahmenbedingungen setzen. Bisher hat es konsequent an der Aufrechterhaltung des Personalstopps festgehalten. Es besteht nach meiner Auffassung kein zwingender Grund, da davon abzuweichen. Ich beantrage Ihnen deshalb, Artikel 27 zu streichen. Guntern: Ich bin der Auffassung, dass wir in diesem Fall der Mehrheit unserer Kommission folgen sollten. Die Zustimmung zu diesem Artikel stellt nur dann ein Präjudiz dar, wenn man den Entscheid nicht eindeutig begründen könnte. Nach meiner Auffassung kann man aber den Antrag der Kommissionsmehrheit in diesem Fall sehr gut begründen. Sie haben vorhin das Votum des Kommissionspräsidenten gehört, der Ihnen sagte, dass die Beschwerde-

kommission, wenn sie effektiv sein soll, rasch entscheiden muss, jedenfalls rascher als bisher. Nun müssen Sie aber wissen, wie diese Kommission funktioniert: Das Sekretariat wird vom Departement aus betreut, das Mitarbeiter für diesen Zweck zur Verfügung stellt, d. h., sie haben daneben noch viele andere Arbeiten auszuführen. Das Departement von Herrn Schlumpf hat nun in letzter Zeit eine Vielzahl neuer Probleme zugewiesen erhalten, die sehr viel Arbeit erfordern. Ich erinnere Sie an die Kabelrundfunkverordnung und die damit verbundenen mehr als 100 Gesuche, die im Bereiche des lokalen Fernsehens und Radios eingereicht worden sind. Die Frist zur Einreichung der definitiven Gesuche läuft nächsten Donnerstag ab; alle diese Gesuche müssen behandelt werden. Dazu kommt das Problem des Satellitenfernsehens. Auch hier sind vier Konzessionsgesuche hängig. Dann haben wir die Ermächtigung für die Betriebsversuche mit Videotext. Wir haben die dritte UKW-Radiokette. Sie wissen, dass der Schlussbericht zur Mediengesamtkonzeption vorliegt und ausgewertet und realisiert werden sollte. Dann haben wir den Radio- und Fernsehartikel, der gegenwärtig behandelt wird, und in Zukunft noch das Radio- und Fernsehgesetz. In diesem soll dann das Verhältnis der Veranstalter zu den Programm-schaffenden festgelegt werden. Es ist also meiner Ansicht nach sehr schwierig, hier Arbeitskräfte freizustellen. Im Gegenteil, es wird notwendig sein, diese Arbeitskräfte für diese Arbeiten voll einzusetzen, so dass sie nicht noch zusätzlich zur Beschwerdekommision delegiert werden können. Aus diesem Grunde glaube ich, ist es richtig, wenn wir diese drei Etatstellen bewilligen.

28. September 1982 469 Radio und Fernsehen. Beschwerdeinstanz Muheim: Gestatten Sie, dass ich Herrn Kollege Guntern antworte. Seine Ausführungen sind weitgehend richtig. Er zieht nur eine falsche Konsequenz. Wenn wir nämlich, was Freund Guntern tut, jede administrative Tätigkeit, mit der wir durch eine Gesetzgebung konfrontiert werden, für sich allein und isoliert beurteilen, dann haben wir am Schluss eine Partikularisierung der gesamten Bundesverwaltung. In gewissen Fällen sagen wir «gnädigst»: es hat wirklich zuwenig Leute. In anderen Bereichen der Verwaltung, wo wir nicht durch eine Gesetzgebung oder eine Vorlage konfrontiert sind, haben wir nicht einmal den nötigen Einblick. Ich möchte Herrn Bundesrat Schlumpf fragen, wie er seinen Antrag überhaupt mit den Regierungsrichtlinien in Übereinstimmung bringt, wo es heisst: «Der Bundesrat hält am Personalstopp fest.» Ich sehe hier einen gewissen Widerspruch. Es ist ferner zu beachten, dass die Finanzdelegation in ihrem Bericht an das Parlament darauf hingewiesen hat, dass sich die GPK und die Finanzkommissionen wie folgt festgelegt haben: «Personalfragen werden einmal im Jahr, künftighin mit dem Vorschlag, vom Parlament beurteilt und entschieden werden.» Ich meine, wir sollten diesen Artikel streichen.

Bundesrat Schlumpf: Ich kann die Fragen von Ständerat Muheim beantworten. In den Regierungsrichtlinien 1979 bis 1983 hat der Bundesrat tatsächlich nicht geschrieben, dass man für eine unabhängige Beschwerdeinstanz allenfalls einige Leute mehr brauche. Sie stand damals noch nicht zur Diskussion. Die Idee kam Ihrem Rat erst später durch die Motion von Herrn Guntern. Bitte beachten Sie den Verweis auf die Neuordnung, die durch den Vorstoss der GPK des Nationalrates ausgelöst wurde. Sie trat im Jahre 1982 in Kraft. Unsere Botschaft, im Sinne Ihres Auftrages, sie unverzüglich zu bringen, datiert vom Sommer 1981. Wir mussten die Botschaft nach den damaligen Rechtsgrundlagen ausgestalten. Ich kann nichts dafür, dass Sie sie erst nach eineinhalb Jahren behandeln, nachdem die Rechtsgrundlage geändert hat. Zum Problem an und für sich. Ich hätte gerne gehört, wenn mir jemand einen konkreten Vorschlag oder eine Anregung gemacht hätte, wo ich die Mitarbeiter hernehmen soll für diese neue Aufgabe - die unabhängige

Beschwerdeinstanz -, die wir im Auftrage des Parlaments zu erfüllen haben werden (mit einem entsprechend erweiterten Aufwand auch in der administrativen und juristischen Betreuung für diese Kommission). Soll ich die Mitarbeiter beispielsweise dem Energieamt wegnehmen, bei den dortigen Sicherheitsaufgaben? Alle Vorstösse, alle Äusserungen im Parlament gehen in eine andere Richtung. Es ist einfach zu sagen, da müssten noch Reserven vorhanden sein, die man mobilisieren könnte, weil der Personalstopp nun seit etwa sieben Jahren funktioniert. Aber in dieser Zeit sind uns natürlich neue Aufgaben übertragen worden. Ich kann in der Rückschau auf meine bald dreijährige Tätigkeit mich nicht erinnern, dass aus Kreisen des Parlaments einmal ein Antrag gestellt worden wäre, die Tätigkeit des Staates zu reduzieren oder ein Amt aufzuheben. Aber ich kann mich an viele und zum Teil noch hängige Begehren, Motionen und andere Vorstösse, erinnern, mit denen Sie diesem Bund neue Aufgaben oder eine Erweiterung bestehender Aufgaben übertragen. Glauben Sie, dass man über eine lange Zeit am Personalstopp, an dem der Bundesrat und ich persönlich auch festhalten wollen, auch ohne jede Flexibilität festhalten kann, wenn es um neue Aufgaben geht; dass wir sie einfach durchziehen können, ohne dass etwas leidet? Wie ist die Situation bei der Betreuung des Radio- und Fernsehwesens bei uns im Departement? Das ist eine Dienststelle im Generalsekretariat unseres Departementes, Abteilungschef ist der Generalsekretär - ein «Generalist», beileibe nicht etwa ein Spezialist in Medienfragen; er kann es gar nicht sein, weil seine hauptsächlichen Aufgaben ganz anderer Natur sind. Die Dienststelle besteht neustens aus fünf Mitarbeitern. Der Aufgabenbereich wurde von Ständerat Guntern skizziert. Denken Sie an den Bereich SRG, was dieser mit einem dritten Programm an Werbeproblemen, finanziellen Fragen, Gebührenproblemen, Rechnungsprüfung und anderem für einen solch kleinen Apparat mit nur fünf Mitarbeitern hergibt. Ferner: die ganze Gesetzgebung, Radio- und Fernsehartikel, die Folgegesetzgebung, Satellitenrundfunk, Lokalfunk, die Behandlung der Gesuche - diese läuft am 1. Oktober an, weil die Eingabefrist am 30. September abläuft -, allgemeine Medienprobleme und neuerdings nun auch noch die Betreuung einer Beschwerdeinstanz, die - ich glaube, davon muss man ausgehen - in Zukunft noch mehr beansprucht werden wird; nicht einfach deshalb, weil sie unabhängig ist, sondern weil es .sozusagen in der Natur der Dinge liegt, dass diese Beschwerdeinstanz noch mehr zu tun haben wird. Nun, Herr Bürgi, soweit ich mich erinnere, war doch die Philosophie beim Personalstopp immer die: Wenn man mehr Personal will, dann muss der Bedarf in der Vorlage nachgewiesen werden. Neu wäre dann die andere Regelung einmal jährlich im Zusammenhang mit dem Budget. Aber bisher war doch dieses Verfahren üblich. An das haben wir uns gehalten, und ich glaube, für diese Aufgabe ist das, um was wir nachsuchen, diese drei Etatstellen, wirklich bescheiden bemessen. Die Argumentation wäre nicht angängig, dass, wenn es nur um drei oder um wenige Etatstellen geht, das Parlament keine Veranlassung habe, vom Personalstopp aus Gründen der Präjudizierung - für dieses Argument habe ich an sich schon Verständnis - abzuweichen. Wenn es aber um 20 oder 30 Etatstellen geht, gibt es dann keine Präjudizierung? Wenn ich das früher gewusst hätte, dann hätte ich vielleicht mehr beansprucht, um besser gegen dieses Argument anzukommen. Ich möchte Sie doch bitten, diese drei Stellen zu bewilligen, damit wir dem Anliegen, das auch Ständerat Hefti formulierte - nämlich für eine beförderliche Bewältigung dieser Beschwerden besorgt zu sein, Gewähr bieten zu können -, gerecht zu werden vermögen. Ich bitte Sie, bei Artikel 27 der Fassung des Bundesrates und damit der Kommissionmehrheit zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 19 Stimmen Art. 28 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art.

28 Proposition de la commission Adhérer du projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 29 Antrag der Kommission Abs. 1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 ..., längstens aber sechs Jahre seit seinem Inkrafttreten. Art. 29 Proposition de la commission Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 ... télévision, mais pendant six ans au plus. Hefti, Berichterstatter: Wir haben für das automatische Ausserkrafttreten nicht ein fixes Datum, sondern eine Zeit- spanne ab Inkrafttreten, nämlich sechs Jahre, festgesetzt. Angenommen - Adopté

Approvisionnement économique du pays. Loi 470 29 septembre 1982 Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 30 Stimmen ' (Einstimmigkeit) Abschreibung - Classement Le président: Par la même occasion, nous pouvons classer la motion 79.463 de notre collègue M. Guntern (Radio und Fernsehen. Beschwerdeinstanz). Abgeschrieben - Classé An den Nationalrat - Au Conseil national Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr La séance est levée à 12 h 20 #ST# Siebente Sitzung - Septième séance Mittwoch, 29. September 1982, Vormittag Mercredi 29 septembre 1982, matin • 8.30 h Vorsitz - Présidence: M. Dreyer 81.059 Wirtschaftliche Landesversorgung. Bundesgesetz Approvisionnement économique du pays. Loi Siehe Seite 368 hiervor - Voir page 368 ci-devant Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1982 Décision du Conseil national du 23 septembre 1982 Differenzen - Divergences Art. 45 Abs. 1 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Antrag Bühler Festhalten Art. 45 al. 1 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national « Proposition Bühler Maintenir Belser, Berichterstatter: Es besteht noch eine einzige Differenz in Artikel 45, der die Bestrafung von Gerüchtemacherei regelt. Sowohl der Nationalrat wie unser Rat engten die bundesrätliche Fassung ein. Der Nationalrat wählte die Formulierung «Wer in Zeiten zunehmender Bedrohung vorsätzlich unwahre oder entstellende Behauptungen über geltende oder bevorstehende Massnahmen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung äussert oder verbreitet, wird mit Haft oder Busse bestraft». Wir erachteten diese Fassung als unbefriedigend, da die Bürger wie die Justiz gar nie wissen, ob und wann sie ein Strafverfahren zu gewärtigen respektive einzuleiten hätten. Mit unserer Formulierung «Wer in Zeiten erkennbarer Bedrohung ...» glaubten wir, mehr Klarheit zu scharfen. Die Erkennbarkeit wäre aufgrund der Nachrichtenlage relativ leicht feststellbar. Der Nationalrat suchte nun sein Heil in einer Kombination der Begriffe «erkennbar» und «zunehmend». Objektive Strafbarkeitsbedingung ist das Element «erkennbar zunehmende Bedrohung». Ihre beratende Kommission ist nicht überzeugt, dass die nationalrätliche Fassung eine Verbesserung darstellt. Mit dem Begriff «zunehmend» kommt genau das wieder hinein, was wir mit unserer Fassung ausschliessen wollten. Andererseits aber wurde doch auch deutlich, dass die ständerätliche Fassung nicht über alle Zweifel erhaben ist. Man darf nun auch die Bedeutung dieser Formulierung nicht überschätzen. Deshalb haben wir uns mit 3 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dazu durchgerungen, Ihnen die Übernahme der nationalrätlichen Fassung zu beantragen. Frau Bühler: Ich kann mich mit der nationalrätlichen Fassung nicht einverstanden erklären. Diese Kombination der beiden Zufügungen des Nationalrates und Ständerates scheint mir ein unförmiges Vehikel. Bereits die sprachliche

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Radio und Fernsehen. Beschwerdeinstanz Radio et télévision Autorité d'examen des plaintes In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno
Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione
Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati
Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.043 Numéro d'objet Numero dell'oggetto
Datum 28.09.1982 - 08:00 Date Data Seite 457-470 Page Pagina Ref. No 20 010 942 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.